Windenergie im Fokus

Rechtliche Regelungen im Bereich Windenergie

Stand Mai 2025

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

Hintergrund der Handreichung 1

Begriffsklärungen 1

Rechtlicher Rahmen 1

Gebietskategorien 4

Q and A: Was gilt 2025? 6

Auswirkungen auf den Natur- und Umweltschutz, Beteiligung 8

Abkürzungsverzeichnis

BG	Beschleunigungsgebiet
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU-NotfallVO	EU-Notfallverordnung
FNP	Flächennutzungsplan
KlimaG	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
RED III	Erneuerbare-Energien-Richtlinie III
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SUP	Strategische Umweltprüfung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windenergiegebiet
WE	Windenergie
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
VG	Vorranggebiet für Windenergie

Hintergrund der Handreichung

Die Windenergie spielt eine zentrale Rolle in der Energiewende. Die Europäische Union hat sich mit dem Green Deal das Ziel gesetzt, bis 2030 möglichst 45 % des Energiebedarfs aus Erneuerbaren zu decken. Auch Deutschland verfolgt ambitionierte Ziele: Mit dem „Osterpaket“ 2022 und weiteren Reformen wurde der Ausbau der Windenergie erheblich priorisiert, bis 2030 sollen mindestens 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Dazu wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) überarbeitet und der Windenergie an Land mehr Raum gegeben.

Auch Baden-Württemberg setzt auf den Ausbau der Windenergie: Bis 2040 will das Land klimaneutral sein. Dafür sollen schon bis September 2025 mindestens 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Wind- und Solarenergie im Rahmen der Regionalplanung ausgewiesen werden. Um dies zu erreichen, wurden landesrechtliche Regelungen angepasst und Genehmigungsverfahren beschleunigt.

Aktuell profitiert der Windenergieausbau in Deutschland noch von den Beschleunigungsregelungen der EU-Notfallverordnung, doch diese läuft am 30.06.2025 aus. Derzeit ist fraglich, was das für den Ausbau der Windenergie im zweiten Halbjahr 2025 bedeutet.

Seit 2022 hat sich die Gesetzeslage rund um die Windenergie stark verändert, neue Bundes- und Landesgesetze sowie EU-Vorgaben sorgen für eine dynamische, oft unübersichtliche Situation. Diese Handreichung, mit **Stand vom Mai 2025**, möchte Orientierung in einer sich stetig wandelnden Gesetzeslandschaft bieten und dabei helfen, die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau in Baden-Württemberg zu verstehen.

Begriffsklärungen

Rechtlicher Rahmen

Welche Rechtsregime gibt es? (Erklärung im Fließtext)

- EU-Notfallverordnung (EU-NotfallVO)
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG): Hervorzuheben sind § 3 und § 6.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 45b BNatSchG, UVP
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

EU-Notfallverordnung (EU-NotfallVO)

Die EU-NotfallVO wurde 2022 mit dem Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien kurzfristig zu beschleunigen, verabschiedet. Hintergrund ist der European Green Deal sowie der Überfall von Russland auf die Ukraine und die dadurch entstandene Energiekrise. Am 30.06.2025 läuft die EU-NotfallVO aus. Durch den Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat sie bisher für eine Beschleunigung im Genehmigungsprozess gesorgt. Aus Naturschutzsicht ist dieser Wegfall der UVP kritisch zu sehen.

Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III)

Nach dem Auslaufen der EU-NotfallVO sollte die RED III einen fließenden Übergang ermöglichen und die Planungserleichterungen für die Projektierer weiterhin sicherstellen. Es gibt aber bis dato keine Umsetzung der auf EU-Ebene beschlossenen RED III in nationales Recht. Am 24.7.2024 wurde zwar ein Umsetzungsgesetz beschlossen, aber durch den Bruch der Ampelkoalition ist der Umsetzungsprozess vorerst gestoppt (BWE 2025: 3). Mit der Etablierung von Beschleunigungsgebieten soll gewährleistet werden, dass Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen weiterhin schnell durchlaufen werden können (siehe Beschleunigungsgebiete). Die RED III steht in der Tradition von RED I und RED II, welche als Teil des EU-Klimaschutzplans den Ausbau der Erneuerbaren fördern und in der Vergangenheit nationale Ausbauziele und Kriterien für den Ausbau gesetzt haben.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEG regelt die rechtlichen Grundlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien auf nationaler Ebene. Dieses Gesetz legt fest, dass ein "überragendes" bzw. "überwiegendes öffentliches Interesse" am Ausbau der Erneuerbaren Energien und des Stromnetzes besteht - nämlich, um Klimaziele zu erreichen. Dadurch ist bei Abwägungen in Interessenskonflikten regelmäßig den erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen – leider auch beim Natur- und Artenschutz.

Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) + Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das WaLG ist ein Gesetzespaket, welches festlegt, dass der Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) an Land beschleunigt werden soll. Teil dieses Artikelgesetzes ist das WindBG. Der § 3 WindBG befasst sich mit der Ausweisung der nötigen Flächen. Dieser Prozess umfasst die derzeit laufende Teilregionalplanung Wind, bei der 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiet (WEG) ausgewiesen werden sollen. Der § 6 WindBG ist die Umsetzung der EU-NotfallVO in deutsches Recht; Er sieht vor, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb von Windvorranggebieten verzichtet werden kann, wenn die Planung nicht in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparken stattfindet. Auf Grundlage vorhandener Daten werden Schutzmaßnahmen durch die Behörden angeordnet oder es erfolgt eine

jährliche Zahlung in Artenhilfsprogramme. Zusammen mit der EU-NotfallVO läuft der § 6 WindBG am 30.06.2025 aus.

Exkurs Fachbeitrag Artenschutz: In Baden-Württemberg sind die Regionalverbände für die Teilregionalplanung zuständig. Als Hilfestellung, um windenergiesensible Bereiche beim Ausweisen der Gebiete zu meiden, hat die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) den Fachbeitrag Artenschutz entwickelt. Er lokalisiert Schwerpunktvorkommen von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Leider hat der Beitrag keinen Ausschlusscharakter, d.h. die Windenergiegebiete und Flächen des Fachbeitrags können überlappen. Es wird nur empfohlen, die Gebiete zu meiden.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Windenergieanlagen müssen nach § 4 BImSchG genehmigt werden. Außerhalb von Windvorranggebieten greifen die Erleichterungen durch § 6 WindBG nicht. Bei solchen Projekten muss ab drei Windenergieanlagen eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden. Es besteht nach UVPG eine UVP-Pflicht, wenn mehr als 20 WEA geplant sind. Falls streng geschützte Arten betroffen sind, kann der Antragsteller eine Ausnahme nach § 45b BNatSchG beantragen (Erfüllung eines überwiegenden öffentlichen Interesses / i.d.R. Sicherheit). Bis die Teilregionalpläne beschlossen sind, gilt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. D.h. WEA sind außerhalb von zusammenhängenden Siedlungsgebieten grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht gegen öffentliche Belange verstoßen. Diese Privilegierung erlischt mit dem Feststellen des Erreichens der Teilflächenziele durch den Planungsträger. Dann sind WEA nur noch innerhalb dieser Gebiete privilegierte Vorhaben.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Das KlimaG BW regelt die Klimapolitik des Landes und befasst sich daher mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel. So ist im KlimaG BW die Zielvorgabe festgeschrieben, das BW bis 2040 klimaneutral werden soll. In Bezug auf die Windenergie wird das Land verpflichtet, aktiv Flächen für WEAs bereitzustellen. Teil des KlimaG BW ist die Zielvorgabe, dass die Teilregionalpläne bis zum 30.9.2025 durch die Regionalversammlung zu beschließen sind.

Gebietskategorien

Hinweis: Es gibt verschiedene Begriffe für die Bezeichnung von Gebieten, in denen der Ausbau von Windenergie Vorrang hat. Leider sind diese bundesweit nicht einheitlich definiert, was teilweise sehr verwirrend sein kann. Im Folgenden wird skizziert, wie diese Begriffe in Baden-Württemberg gewöhnlich verwendet werden.

Welche Gebietskategorien gibt es? (Erklärung im Fließtext)

- Vorranggebiet für Windenergie (VG)
- Windenergiegebiete (WEG)
- Beschleunigungsgebiete (BG)
- *Windvorranggebiet: Übergeordnete Bezeichnung für die oben genannten Kategorien*

Für alle *Windvorranggebiete* gilt: Bau und Betrieb von Windenergieanlagen haben hier Vorrang. Andere Nutzungsformen sind nicht gänzlich ausgeschlossen, dürfen den Betreib der WEAs aber nicht beeinträchtigen. Bei der Ausweisung geht es nur um die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA in einem Gebiet, nicht aber um die konkrete Genehmigung von Projekten. Im Zuge der Ausweisung wird eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Auf der Grundlage von Bestandsdaten werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch den Bau von WEAs ermittelt.

Vorranggebiet für Windenergie (VG)

Vorrang- (und Vorbehalts)gebiete sind Kategorien aus dem Raumordnungsgesetz. In Vorranggebieten für Windenergie ist der Ausbau und Betrieb von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung definiertes Ziel der Raumplanung, das heißt alle anderen möglicherweise konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben müssen mit diesem Ziel vereinbar sein. Vorbehaltsgebiete funktionieren ähnlich, bieten den Behörden aber einen höheren Spielraum, um Nutzungskonflikte abzuwägen. Im Zuge der Regionalplanung werden Vorrang- (und Vorbehalts)gebiete für die Windenergie ausgewiesen. Dafür verantwortlich sind die zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg.

Windenergiegebiet (WEG)

Wenn in Baden-Württemberg auf kommunaler Ebene über eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Gebiete für Windenergie ausgewiesen werden, spricht man von Windenergiegebieten. In alten FNPs heißen diese Flächen auch Konzentrationszonen. Mit FNPs legen Kommunen die grundsätzlichen Ziele der Nutzung ihres Gemeindegebietes fest. Diese werden auf die Berechnung des 1,8%-Ziels der Teilregionalplanung mit angerechnet. Da für sie bei der Ausweisung auch eine SUP durchgeführt wurde, braucht es dort bei Anwendbarkeit von § 6 WindBG keine UVP oder Artenschutzgutachten. Im WindBG wird der Begriff Windenergiegebiet wiederum anders genutzt. Hier fungiert er als Sammelbegriff für

alle Flächen, die verbindlich für Windenergie vorgesehen sind, egal durch wen sie ausgewiesen werden.

Beschleunigungsgebiet (BG)

Im Zuge der RED III sind die EU-Mitgliedstatten dazu verpflichtet, Beschleunigungsgebiete für Windenergie auszuweisen. Dafür sind in Baden-Württemberg zukünftig auch die Regionalverbände zuständig. Wann und wie ist noch unsicher, da die RED III noch nicht in nationales Recht überführt wurde. Die derzeit in der Teilregionalplanung auszuweisenden Windenergiegebiete werden nicht automatisch zu Beschleunigungsgebieten. Hier wird ein weiterer Ausweisungsschritt von Nöten sein. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Großteil der aktuellen VGs und WEGs zu BGs werden. Schutzgebiete (FFH, NSG…) sind für BGs allerdings ausgeschlossen. Die für windenergiesensible Arten wichtigen Flächen des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW werden wahrscheinlich auch ausgeschlossen. Generell gilt für die BGs, dass das Genehmigungsverfahren auf maximal ein Jahr zeitlich begrenzt werden soll und wahrscheinlich keine UVP, Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Stattdessen werden die Behörden anhand eines „Screenings“ aufgrund vorhandener Daten Schutzmaßnahmen anordnen. Welche Regelungen in VGs und WEGs gelten, welche nicht zu BGs werden, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Fazit: Entscheidend für die Möglichkeit von beschleunigten Verfahren ist, dass die Vorhaben auf ausgewiesenen Flächen für Windenergie geplant sind, für die auf kommunaler oder regionaler Ebene eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Dort muss keine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mehr erfolgen. Bei einer UVP werden die Umweltauswirkungen einer konkreten WEA bewertet. Bzgl. der BGs ist noch unklar, wie die genaue Ausarbeitung aussehen wird. Allgemein lässt sich sagen, dass VGs und WEGs langfristig den Raum für WE sichern sollen, während die BGs vor allem kurzfristig den Bau von WEAs erleichtern sollen.

Q and A: Was gilt 2025?

Fragen:

- Wie ist die aktuelle Situation (Q1-Q2 2025)?
- Was kommt nach dem 30.06.2025?
- Welche Auswirkungen hat die unsichere Rechtslage auf das Einreichen von Genehmigungsanträgen?
- Die in den Planungskulissen der Teilregionalplanung befindlichen Suchräume für Vorranggebiete werden parallel schon beplant. Können dafür Genehmigungsanträge eingereicht werden, obwohl die Gebiete noch nicht beschlossen sind? Profitieren diese Anträge von den Genehmigungserleichterungen?
- Wann kommen die Windenergiegebiete (Teilregionalplanung Wind)?

Wie ist die aktuelle Situation?

In Vorranggebieten für Windenergie gelten die durch § 6 WindBG gesicherten Erleichterungen bei Artenschutzprüfungen und UVP, wenn der Genehmigungsantrag bis zum 30.06.2025 eingereicht wird. Die Anwendbarkeit setzt nicht voraus, dass die Teilfortschreibungen der Regionalpläne schon durch Satzung beschlossen wurden oder Rechtsgültigkeit erlangt haben. In Baden-Württemberg sind im Rahmen der Teilregionalplanung Wind noch keine Windenergiegebiete ausgewiesen. Dieser Prozess läuft laut Gesetz noch bis zum 30. September 2025. Die erste Offenlage ist in allen Regionen abgeschlossen und die ersten Regionalverbände gehen derzeit in die zweite Offenlage. Außerhalb von Vorranggebieten sind Windenergieplanungen grundsätzlich möglich und müssen ein gewöhnliches Verfahren und eine UVP durchlaufen. Die Implementierung der RED III in nationales Recht liegt derzeit auf Eis. Hier muss abgewartet werden, bis die neue Bundesregierung ihre Arbeit aufnimmt.

Was kommt nach dem 30.06.2025?

Wenn die neue Bundesregierung nicht noch eine Regelung (z.B. eine Implementierung der RED III oder eine weitere Übergangsregelung), verabschiedet, die ab dem 01.07.2025 gilt, würde dies bedeuten, dass es ab dem 30.06.2025 keine rechtliche Beschleunigung mehr gibt und neue Anträge wieder regulär, also ohne die Erleichterungen, genehmigt werden müssten und damit auch erneut die UVP-Pflicht greift. Sobald die RED III final in nationalem Recht verankert ist, gelten schätzungsweise ähnliche Rahmenbedingungen wie unter § 6 WindBG. Aktuell wird auf europäischer und nationaler Ebene über mögliche Übergangsregelungen diskutiert, um den Zeitraum zwischen dem Auslaufen der EU-NotfallVO und der vollständigen Umsetzung der RED III zu überbrücken. Ziel ist es, die bisherigen

Genehmigungserleichterungen fortzuführen und Verzögerungen beim Ausbau der Windenergie zu vermeiden. Konkrete Beschlüsse oder gesetzliche Maßnahmen wurden jedoch bislang nicht veröffentlicht.

Welche Auswirkungen hat die unsichere Rechtslage auf das Einreichen von Genehmigungsanträgen?

Aufgrund der unsicheren Rechtslage ab dem 30.06.2025 versuchen die Projektierer ihre Genehmigungsanträge noch vor dieser Deadline einzureichen. Anträge, die bis dahin eingereicht werden, werden nach § 6 WindBG behandelt, auch wenn die Genehmigung erst nach dem 30.06.2025 erfolgt. Dabei muss der Antrag nicht vollständig sein; es genügt, wenn der Antrag gestellt und das Grundstück vertraglich gesichert ist. Am Ende gilt der Eingangsstempel des Amtes. Es ist mit einer Flut an Anträgen (teils unvollständig) bis Juni zu rechnen, danach hingegen mit einem Stillstand, bis die RED III verankert wird.

Die in den Planungskulissen der Teilregionalplanung befindlichen Suchräume für Vorranggebiete werden parallel schon beplant. Können dafür Genehmigungsanträge eingereicht werden, obwohl die Gebiete noch nicht beschlossen sind? Profitieren diese Anträge von den Genehmigungserleichterungen?

Es können zu den in der Planungskulisse der TRP befindlichen WEGs Genehmigungseinträge eingereicht werden. Genehmigungen können aber erst nach der Ausweisung der WEGs erfolgen. Aktuell werden diese auf der Rechtsbasis von § 6 WindBG geplant. Wenn die Anträge bereits jetzt eingereicht werden, heißt das nicht, dass die Planungen am Ende auch Realität werden: Im Zuge der Regionalplanung steht noch eine Offenlage aus, d.h. es können noch Flächen aus der endgültigen Kulisse hinausfallen und nicht zu einem WEG werden. Die dort getätigten Planungen werden dann hinfällig, es sei denn, die Kommune weist ein eigenes VG über den Flächennutzungsplan aus. Dies wäre aber mit erheblichem Aufwand verbunden.

Wann kommen die Windenergiegebiete (Teilregionalplanung Wind)?

Die Regionalpläne sollen bis spätestens zum 30.09.2025 als Satzung beschlossen werden. Nach einer 3-monatigen Frist, in der das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Einwände erheben kann, treten die Regionalpläne und damit die WEGs in Kraft. Das wird dann voraussichtlich Anfang 2026 der Fall sein. Der dann gültige Rechtsrahmen sollte aus der Verankerung der RED III hervorgehen. Außerdem soll durch die RED III auch mit den Beschleunigungsgebieten (BG) eine neue Gebietskategorie geschaffen werden. Wie dies geschieht und was das für die WEGs bedeutet, ist noch unklar.

Auswirkungen auf den Natur- und Umweltschutz, Beteiligung

Wie kann ich mich als Ehrenamtliche*r dafür einsetzen, dass bei der Genehmigung von WEA weiterhin auf den Artenschutz geachtet wird?

Da nach den Gesetzesneuerungen in den Vorranggebieten nur noch vorhandene Daten bei der Planung berücksichtigt werden müssen, ist es jetzt ganz besonders wichtig, bekannte artenschutzrechtliche Konflikte ins Verfahren einzubringen. Daten (wie etwa Hinweise auf Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten oder windenergiesensibler Fledermäuse in der Nähe geplanter WEA bzw. in potenziellen Vorranggebieten), auf deren Basis zum Beispiel Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geplant werden, dürfen i.d.R. nicht älter als fünf Jahre sein und müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Es ist für die Behörden nicht nur explizit zulässig, Daten von Ehrenamtlichen heranzuziehen, sondern wenn der Unteren Immissionsschutzbehörde und Unteren Naturschutzbehörde (in den Landratsämtern) Daten zu Artenschutzkonflikten vorliegen, müssen diese auch berücksichtigt werden. Dafür müssen diese aber unbedingt einem fachlichen Mindeststandard entsprechen.

Hinweise zu Artvorkommen können beim Finetuning und der Festsetzung der Maßnahmen helfen.. Daher ist es im Interesse der windenergiesensiblen Arten, dass diese Daten den UNBs zur Verfügung gestellt werden. Zur Datenübermittlung fragen Sie einfach bei Ihrer örtlichen UNB nach.

Im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne werden die Naturschutzverbände beteiligt. Bekannte Artvorkommen können in Form einer schriftlichen Stellungnahme eingereicht werden. Die Regionalverbände sind allerdings rein rechtlich schon auf der sicheren Seite, wenn sie den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigen.

Forderung der Verbände BUND BW und NABU BW an die neue Bundesregierung:

Eine gute Datengrundlage ist durch die politischen Entwicklungen der letzten Jahre noch entscheidender für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie geworden. Durch die vermehrte Abkehr von Datenerhebungen im Zuge der Genehmigungen und Verlass auf vorhandene Daten, z. B. durch den Wegfall der UVP in Windenergiegebieten im Zuge der EU-Notfallverordnung bzw. RED III, kommt den behördlichen Datenkatastern plötzlich eine höhere Bedeutung zu. Während einige Bundesländer, Regionen oder Gemeinden bereits seit Jahren den Aufbau einer soliden Grundlage zu Artdaten vorantreiben, liegen in anderen Gebieten nur sehr vereinzelt und stark veraltete Daten vor. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, bundesweit einen soliden, gut gepflegten Datensatz aufzubauen. Bisherige Ansätze, z. B. Umwelt.info verweisen lediglich auf bereits bestehende Portale. Eine wirkliche

Verbesserung kann nur durch ein verbindliches und ganzheitliches Konzept erreicht werden. Wichtige erste Schritte zu Beginn der neuen Legislaturperiode sind daher:

- Die gesetzliche Verankerung, ein bundesweites Datenportal verbindlich und zeitnah aufzubauen, inklusive Benennung der zuständigen Institutionen und einem Zeitplan
- Die Nutzung von Rohdaten aus Umweltgutachten von Genehmigungsverfahren jeglicher Bauvorhaben für die Bewertung anderer Vorhaben durch die Behörde

Dazu gab es im Zuge des Hochwasserschutzgesetzes bereits einen guten ersten Entwurf zur Änderung des § 6 BNatSchG, der weiterentwickelt und beschlossen werden sollte.